

Geschäftsverzeichnissnr. 1593

Urteil Nr. 47/99
vom 20. April 1999

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 77.948 vom 5. Januar 1999 in Sachen S. De Clercq, W. Leemans, E. Van Hoogenbemt und H. Lejon gegen das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Willebroek und die Gemeinde Willebroek, dessen Ausfertigung am 25. Januar 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen gegen Artikel 10 der Verfassung? »

II. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 25. Januar 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 10. Februar 1999 haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse gemäß Artikel 72 Absatz 1 des vorgenannten Sondergesetzes vor dem Hof Bericht erstattet und geurteilt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, die präjudizielle Frage mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beantworten.

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien im Grundstreit mit am 11. Februar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Willebroek und die Gemeinde Willebroek haben mit am 16. Februar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schlußfolgerungen der referierenden Richter

A.1. Die referierenden Richter haben in ihren Schlußfolgerungen die Ansicht vertreten, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, die Rechtssache mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu erledigen, nachdem der Hof im Urteil Nr. 65/93 vom 15. Juli 1993 auf eine ähnliche präjudizielle Frage geantwortet hat.

Begründungsschriftsatz des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Gemeinde Willebroek und der Gemeinde Willebroek

A.2. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Willebroek und die Gemeinde Willebroek schließen sich in ihrem Begründungsschriftsatz den Schlußfolgerungen der referierenden Richter an, in denen vorgeschlagen wird, die präjudizielle Frage mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beantworten.

- B -

Zur Hauptsache

B.1. Das Gesetz vom 16. Juli 1973 zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen « hat zum Ziel, die durch fünf politische Parteien unter der Bezeichnung 'Kulturpakt' unterzeichnete gegenseitige Verpflichtung in gesetzliche Pflichten umzuwandeln » und « Garantien zum Schutze der Minderheiten, deren Grundsätze in den Artikeln 6*bis* [jetzt 11] und 59*bis* § 7 [jetzt 131] der Verfassung [...] verankert sind, teilweise zur Durchführung zu bringen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1972-1973, Nr. 633/1, S. 1).

Der Kulturpakt wurde abgeschlossen, um « mit allen geeigneten Mitteln und im Rahmen einer erneuerten Politik den freien Ausdruck der verschiedenen ideologischen und philosophischen Tendenzen sowie das Verständnis und die Zusammenarbeit im gegenseitigen Respekt zwischen Personen, Gruppen, Organisationen und Einrichtungen mit kulturellem Ziel, ob sie sich auf dieses Ziel berufen oder nicht, zu fördern ». (*Parl. Dok.*, Kammer, 1972-1973, Nr. 633/2, S. 9). Paragraph 24 dieses Paktes besagt:

« 24. Was das Statut der Personalmitglieder betrifft, die kulturelle Funktionen ausüben:

die Anwerbung, die Bestimmung, die Ernennung und die Beförderung des statutarischen Personals und des vertraglich eingestellten Personals in allen öffentlichen Anstalten der Kulturpolitik werden nach dem Prinzip der Rechtsgleichheit durchgeführt, ohne ideologische oder philosophische Diskriminierung (unter der zu obigem Punkt 13 festgelegten Bedingungen) und nach den Vorschriften ihres jeweiligen Statuts, jedoch unter Berücksichtigung der Notwendigkeit

- der ausgeglichenen Verteilung der Ämter, Zuständigkeiten und Zuweisungen zwischen den verschiedenen repräsentativen Tendenzen;

- der Mindestvertretung für jede Tendenz;

- der Vermeidung jeglicher Monopolstellung oder jeglichen unrechtmäßigen Übergewichtes einer dieser Tendenzen. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1972-1973, Nr. 633/2, S. 12).

Artikel 20 des genannten Gesetzes, das Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, überträgt den genannten Paragraph 24 mit folgendem Wortlaut auf die Rechtsordnung:

« Die Anwerbung, die Bestimmung, die Ernennung und die Beförderung des statutarischen Personals, des zeitweiligen Personals und des vertraglich eingestellten Personals mit kultureller Aufgabenstellung in den kulturellen Einrichtungen und Anstalten [*französischer Text*] in allen öffentlichen Anstalten, Verwaltungen und Dienststellen der Kulturpolitik [*niederländischer Text*] haben nach dem Prinzip der Rechtsgleichheit zu erfolgen, ohne ideologische oder philosophische Diskriminierung und unter Beachtung der Vorschriften ihres jeweiligen Statuts, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer ausgeglichenen Verteilung der Ämter, Zuständigkeiten und Zuweisungen zwischen den verschiedenen repräsentativen Tendenzen sowie einer Mindestvertretung für jede Tendenz. Dabei ist jegliche Monopolstellung oder ein ungerechtfertigtes Übergewicht einer dieser Tendenzen zu vermeiden. »

B.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und angemessene Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3. Es ist nicht möglich, die Zielsetzung, die in der fraglichen Bestimmung nach der Wortfolge « unter Berücksichtigung » zum Ausdruck gebracht wird, in vollem Umfang zu erreichen, ohne vom Gleichheitsprinzip, das am Anfang dieser Bestimmung erneut bestätigt wird, abzuweichen. Bei dieser Zielsetzung handelt es sich nämlich um die Verteilung der Ämter unter « den verschiedenen repräsentativen Tendenzen », wobei jeder dieser Tendenzen eine « Mindestvertretung » gewährleistet wird, und dafür zu sorgen ist, daß kein « ungerechtfertigtes Übergewicht » entsteht. Dies scheint die Übervertretung auszuschließen oder zu begrenzen, außer in den Fällen, in denen sie notwendig sein sollte, um den Minderheitstendenzen eine Mindestvertretung zu gewährleisten. Nachdem das Gesetz an das Gleichheitsprinzip erinnert hat und hinzufügt, daß für eine bestimmte Verteilung zu sorgen ist, erklärt es nicht, daß die letztgenannte Bedingung sich der Beachtung des Grundprinzips unterzuordnen hat. Der Pakt, dem das Gesetz zugrunde liegt, erklärt ausdrücklich das Gegenteil und erläutert nach Erinnerung an das Prinzip, daß « jedoch » auch die andere Bedingung zu beachten ist.

Ein solches System führt unausweichlich dazu, daß Beamte - trotz ihrer Verdienste - aufgrund ihrer ideologischen und philosophischen Überzeugungen benachteiligt werden könnten. Außerdem besteht die Gefahr, jene zu benachteiligen, die vom Recht eines jeden Bürgers, nicht öffentlich Stellung zu beziehen, Gebrauch machen. Dieses System benachteiligt zudem jene, die sich in bestimmten Angelegenheiten einer Tendenz anschließen, in anderen Punkten wiederum nicht. Da die sich daraus ergebende ungleiche Behandlung auf den Überzeugungen einer jeden Einzelperson beruht, stellt sie die Prinzipien bezüglich des Privatlebens, sowie die Freiheit, persönliche Meinungen zu äußern oder nicht, in Frage.

Auch wenn es rechtmäßig ist, auf ein Gleichgewicht zu achten, verstößt der Gesetzgeber gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, indem er, um dieses Ziel zu erreichen, auf ein System zurückgreift, das die Behörde zwingt, aufgrund persönlicher Überzeugungen vom Gleichheitsprinzip abzuweichen. Dies gilt um so mehr, da dieses System auf dem Gebiet der Prinzipien eine zweifellose Aufopferung fordert, im Hinblick auf einen Vorteil, der hypothetisch bleibt. Der Beamte, der dazu aufgefordert wird, sich zu seinen Überzeugungen zu bekennen, und sieht, daß diese veröffentlicht werden und Auswirkungen auf seine Laufbahn haben, wird sich sicherlich nicht ermutigt fühlen, seine Aufgabe unparteiisch zu erfüllen. Das Gesetz legt nicht einmal eine Grenze für das Ausmaß fest, in dem vom Gleichheitsprinzip zugunsten der Verteilungsnormen, die es diesem Prinzip entgegensetzt, abgewichen werden kann.

B.4. Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen verstößt gegen Artikel 10 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen verstößt gegen Artikel 10 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. April 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève